

I ZR 186/17, I ZR 222/19, - BGH zu EuGH: Klagebefugnis von Verbraucherschutzverbänden und Mitbewerbern bei Datenschutzverstößen durch Facebook

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass ein Verstoß des Betreibers eines sozialen Netzwerks gegen die datenschutzrechtliche Verpflichtung, die Nutzer dieses Netzwerks über Umfang und Zweck der Erhebung und Verwendung ihrer personenbezogenen Daten zu unterrichten, wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche begründet und von Verbraucherschutzverbänden im Wege einer Klage vor den Zivilgerichten verfolgt werden kann.

BGH-Urteil vom 27. März 2025 - [I ZR 186/17](#) - [BGH PM 59/2025](#) - [Login zum Volltext](#)

Sachverhalt: siehe weiter unten im Beschluss

Bisheriger Prozessverlauf:

Das Berufungsgericht hat der Klage stattgegeben. Mit der Revision hat die Beklagte ihren Antrag auf Klageabweisung weiterverfolgt.

Der Bundesgerichtshof hat das Verfahren mit Beschlüssen vom 28. Mai 2020 und vom 10. November 2022 ausgesetzt und dem Gerichtshof der Europäischen Union jeweils Fragen zur Auslegung der [Verordnung \(EU\) Nr. 2016/679 \(Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO\)](#) zur Vorabentscheidung vorgelegt (Beschluss vom 28. Mai 2020 - [I ZR 186/17](#), GRUR 2020, 896 = WRP 2020, 1182 - App-Zentrum I; Beschluss vom 10. November 2022 - [I ZR 186/17](#), GRUR 2023, 193 = WRP 2023, 189 - App-Zentrum II). Dieser hat die Fragen mit Urteilen vom 28. April 2022 und vom 11. Juli 2024 beantwortet (Urteil vom 28. April 2022, C-319/20, GRUR 2022, 920 = WRP 2022, 684 - Meta Platforms Ireland I; Urteil vom 11. Juli 2024, C-757/22, GRUR 2024, 1357 = WRP 2024, 1049 - Meta Platforms Ireland II).

Entscheidung des Bundesgerichtshofs:

Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

[Art. 80 Abs. 2 DSGVO](#) bildet eine geeignete Grundlage für die Verfolgung von Verstößen gegen die [Datenschutz-Grundverordnung](#) durch Verbände nach dem Gesetz gegen den unlauteren [Wettbewerb](#) und dem Unterlassungsklagengesetz. Den genannten Verbraucherverbänden steht daher nach [§ 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG](#) und [§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UKlaG](#) die Befugnis zu, gegen Verletzungen von Informationspflichten gemäß [Art. 12 Abs. 1 Satz 1 DSGVO](#) in Verbindung mit [Art. 13 Abs. 1 Buchst c und e DSGVO](#) wegen Verstößen gegen das Gesetz gegen den unlauteren [Wettbewerb](#) und gegen ein Verbraucherschutzgesetz im Sinne von [§ 2 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 13 UKlaG](#) sowie der Verwendung einer unwirksamen Allgemeinen Geschäftsbedingung gemäß [§ 1 UKlaG](#) im Wege einer Klage vor den Zivilgerichten vorzugehen. Unschädlich ist insoweit, dass der Kläger seine Klage unabhängig von der konkreten Verletzung von Datenschutzrechten einer [betroffenen Person](#) und ohne Auftrag einer solchen [Person](#) erhoben hat. Da von einer Einrichtung im Sinne von [Art. 80 Abs. 2 DSGVO](#) nicht verlangt werden kann, dass sie diejenige [Person](#) im Voraus individuell ermittelt, die von einer [Verarbeitung](#) von [Daten](#), die mutmaßlich gegen die Bestimmungen der [Datenschutz-Grundverordnung](#) verstößt, konkret betroffen ist, ist die Benennung einer Kategorie oder Gruppe von identifizierbaren [natürlichen Personen](#) für die Erhebung einer solchen Verbandsklage ausreichend. Es genügt außerdem, wenn sich die Einrichtung darauf beruft, dass die Verletzung der Rechte dieser [Person](#) anlässlich einer [Verarbeitung personenbezogener Daten](#) geschieht und auf einer Missachtung der Pflicht beruht, die dem [Verantwortlichen](#) gemäß [Art. 12 Abs. 1 Satz 1 DSGVO](#) und [Art. 13 Abs. 1 Buchst. c und e DSGVO](#) obliegt, weil im Streitfall nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Kläger mit seiner Klage rein hypothetische Verstöße geltend macht.

Die Präsentation von Spielen im App-Zentrum der Beklagten verstößt gegen [Art. 12 Abs. 1 Satz 1 DSGVO](#), [Art. 13 Abs. 1 Buchst. c und e DSGVO](#), weil der Nutzer zu Beginn des Nutzungsvorgangs nicht über Art, Umfang und Zweck der Erhebung und Verwendung [personenbezogener Daten](#) in allgemein verständlicher Form sowie über die Rechtsgrundlage für die [Verarbeitung](#) und die [Empfänger](#) der persönlichen [Daten](#) unterrichtet wird.

In dem Verstoß gegen die datenschutzrechtlichen Informationspflichten liegt zugleich ein Verstoß gegen Lauterkeitsrecht unter dem Gesichtspunkt des Vorenthaltens einer wesentlichen Information gemäß § [5a Abs. 1 UWG](#). Ausgehend von der wirtschaftlichen Bedeutung der [Verarbeitung](#) von [personenbezogenen Daten](#) für internetbasierte Geschäftsmodelle, deren Nutzung der [Verbraucher](#) mit der Preisgabe [personenbezogener Daten](#) vergütet, kommt den datenschutzrechtlichen Unterrichtungspflichten zentrale Bedeutung zu. Sie sollen sicherstellen, dass der [Verbraucher](#) bei seiner Nachfrageentscheidung, die mit einer [Einwilligung](#) in die [Verarbeitung personenbezogener Daten](#) verknüpft ist, möglichst umfassend über Umfang und Tragweite dieser Einwilligungserklärung ins Bild gesetzt wird, um eine informierte Entscheidung treffen zu können.

Der abschließende Hinweis "Diese Anwendung darf Statusmeldungen, Fotos und mehr in deinem Namen posten" stellt eine den Nutzer wegen des Verstoßes gegen die datenschutzrechtlichen Informationspflichten unangemessen benachteiligende und daher unwirksame Allgemeine Geschäftsbedingung dar, deren Verwendung der Kläger nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UKlaG untersagen lassen kann.

Urteile vom 27. März 2025 - [I ZR 222/19](#) und ZR 223/19

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in diesen beiden Revisionsverfahren entschieden, dass ein Apotheker, der auf einer Internet-Verkaufsplattform Arzneimittel vertreibt, wobei ohne ausdrückliche [Einwilligung](#) von Kunden deren Bestelldaten (Name des Kunden, Lieferadresse und Informationen zur Individualisierung des Medikaments) erhoben werden, gegen die für [Gesundheitsdaten](#) geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen verstößt, und dass ein solcher Verstoß von einem anderen Apotheker mit einer wettbewerbsrechtlichen Klage vor den Zivilgerichten verfolgt werden kann.

Sachverhalt:

Die Parteien in beiden Verfahren sind Apotheker. Die beklagten Apotheker vertreiben Arzneimittel über die Plattform des Anbieters Amazon.

In beiden Verfahren beanstanden die klagenden Apotheker, dass die Beklagten gegen die für [Gesundheitsdaten](#) geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen verstoßen, weil die von Kunden bei der Bestellung eingegebenen [Daten](#) wie der Name des Kunden, die Lieferadresse und Informationen zur Individualisierung des Medikaments ohne ausdrückliche [Einwilligung](#) erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

Im Verfahren [I ZR 222/19](#) rügt der Kläger darüber hinaus, der Vertrieb apothekenpflichtiger Arzneimittel über die Plattform verstoße gegen den Vertrieb von Arzneimitteln reglementierende Vorschriften des Arzneimittelgesetzes, des Heilmittelwerbegesetzes, des Apothekengesetzes und der Apothekenbetriebsordnung sowie die Berufsordnung für Apotheker.

Die Kläger haben die Beklagten in beiden Verfahren auf Unterlassung und im Verfahren [I ZR 222/19](#) auch auf Schadensersatz in Anspruch genommen.

Bisheriger Prozessverlauf:

In beiden Verfahren haben die Berufungsgerichte der Klage insoweit stattgegeben, als sie den jeweiligen Beklagten wegen Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen zur Unterlassung verurteilt haben. Soweit der Kläger im Verfahren [I ZR 222/19](#) auch Verstöße gegen weitere Vorschriften geltend gemacht und Schadensersatz beansprucht hat, hat das Berufungsgericht die Klage abgewiesen.

Der Bundesgerichtshof hat das Verfahren [I ZR 223/19](#) mit Beschluss vom 12. Januar 2023 (GRUR 2023, 264 - Arzneimittelbestelldaten I) ausgesetzt und dem Gerichtshof der Europäischen Union Fragen zur Auslegung der [Datenschutz-Grundverordnung](#) zur Vorabentscheidung vorgelegt. Das Verfahren [I ZR 222/19](#) hat der Bundesgerichtshof bis zur Entscheidung über das Vorabentscheidungsersuchen in der [Sache I ZR 223/19](#) ausgesetzt. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat die ihm vorgelegten Fragen mit Urteil vom 4. Oktober 2024 - [C-21/23](#) (GRUR 2024, 1721 = GRUR 2024, 1318 - Lindenapothke) beantwortet.

Entscheidung des Bundesgerichtshofs:

Die von den Beklagten in beiden Verfahren eingelegten Revisionen gegen ihre Verurteilung zur Unterlassung wegen Verstoßes gegen die für [Gesundheitsdaten](#) geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen hatten keinen Erfolg. Die vom Kläger im Verfahren [I ZR 222/19](#) eingelegte Revision hatte Erfolg, soweit der Kläger die Verurteilung des Beklagten zum Schadensersatz erstrebte, sie hatte keinen Erfolg, soweit er die Verurteilung des Beklagten wegen Verstößen gegen weitere Vorschriften begehrte.

Die [Datenschutz-Grundverordnung](#) steht einer nationalen Regelung nicht entgegen, die [Mitbewerbern](#) die Befugnis einräumt, wegen Verstößen gegen die [Datenschutz-Grundverordnung](#) gegen den mutmaßlichen Verletzer im Wege einer wettbewerbsrechtlichen Klage vor den Zivilgerichten vorzugehen.

Die [Verarbeitung](#) und Nutzung der von Kunden der Beklagten bei der Onlinebestellung eines Arzneimittels über den Account eines Apothekers beim Amazon-Marketplace eingegebenen [Daten](#) wie der Name des Kunden, die Lieferadresse und die für die Individualisierung des bestellten Medikaments notwendigen Informationen verstößt, wenn sie - wie im Streitfall - ohne ausdrückliche [Einwilligung](#) der Kunden erfolgt, gegen [Art. 9 Abs. 1 DSGVO](#). Bei den Bestelldaten handelt es sich um [Gesundheitsdaten](#) im Sinne dieser Vorschrift und zwar auch dann, wenn das Arzneimittel keiner ärztlichen Verschreibung bedarf.

[Art. 9 Abs. 1 DSGVO](#) ist eine Marktverhaltensregelung im Sinne von [§ 3a UWG](#), so dass der Verstoß gegen diese Vorschrift von einem [Mitbewerber](#) gemäß [§ 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG](#) im Wege einer wettbewerbsrechtlichen Klage vor den Zivilgerichten verfolgt werden kann. Die Bestimmungen zum Erfordernis der [Einwilligung](#) in die [Verarbeitung personenbezogener Daten](#) dienen dem Schutz der Persönlichkeitsrechtsinteressen der [Verbraucher](#) gerade auch im Zusammenhang mit ihrer Marktteilnahme. Die [Verbraucher](#) sollen frei darüber entscheiden können, ob und inwieweit sie ihre [Daten](#) preisgeben, um am Markt teilnehmen und [Verträge](#) abschließen zu können.

Vorinstanzen:

[I ZR 186/17](#)

LG Berlin - Urteil vom 28. Oktober 2014 - 16 O 60/13

Kammergericht Berlin - Urteil vom 22. September 2017 - 5 U 155/14

und

[I ZR 222/19](#)

LG Magdeburg - Urteil vom 18. Januar 2019 - 36 O 48/18

OLG Naumburg - Urteil vom 7. November 2019 - 9 U 6/19

und

[I ZR 223/19](#)

LG Dessau-Roßlau - Urteil vom 28. März 2018 - 3 O 29/17

OLG Naumburg - Urteil vom 7. November 2019 - 9 U 39/18

BGH-Beschluss vom 10. November 2022 - [I ZR 186/17](#); BGH PM 159/2022

Der unter anderem für Wettbewerbsrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat darüber zu entscheiden, ob ein Verstoß des Betreibers eines sozialen Netzwerks gegen die datenschutzrechtliche [Verpflichtung](#), die Nutzer dieses Netzwerks über Umfang und Zweck der Erhebung und Verwendung ihrer [Daten](#) zu unterrichten, wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche begründet und von Verbraucherschutzbänden verfolgt werden kann.

Sachverhalt:

Die in Irland ansässige Beklagte, die Meta Platform Ireland Limited (ehemals Facebook Ireland Limited), betreibt das soziale Netzwerk "Facebook". Auf der Internetplattform dieses Netzwerks befindet sich ein "App-Zentrum", in dem die Beklagte den Nutzern ihrer Plattform kostenlos Online-Spiele anderer Anbieter zugänglich macht. Im November 2012 wurden in diesem App-Zentrum mehrere Spiele angeboten, bei denen unter dem Button "Sofort spielen" folgende Hinweise zu lesen waren: "Durch das Anklicken von ‚Spiel spielen, oben erhält diese Anwendung: Deine allgemeinen Informationen, Deine-Mail-Adresse, Über Dich, Deine Statusmeldungen. Diese Anwendung darf in deinem Namen posten, einschließlich dein Punktestand und mehr.“ Bei einem Spiel endeten die Hinweise mit dem Satz: "Diese Anwendung darf Statusmeldungen, Fotos und mehr in deinem Namen posten."

Der Kläger ist der in der Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragene Dachverband der Verbraucherzentralen der Bundesländer. Er beanstandet die Präsentation der unter dem Button "Sofort spielen" gegebenen Hinweise im App-Zentrum als unlauter unter anderem unter dem Gesichtspunkt des Rechtsbruchs wegen Verstoßes gegen gesetzliche Anforderungen an die Einholung einer wirksamen datenschutzrechtlichen [Einwilligung](#) des Nutzers. Ferner sieht er in dem abschließenden Hinweis bei einem Spiel eine den Nutzer unangemessen benachteiligende Allgemeine Geschäftsbedingung. Er hält sich zur Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen im Wege der Klage vor den Zivilgerichten gemäß § [8 Abs. 3 Nr. 3 UWG](#) und § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UKlaG für befugt.

Bisheriger Prozessverlauf:

Der Bundesgerichtshof hat das Verfahren mit Beschluss vom 28. Mai 2020 (I ZR 86/17, GRUR 2020, 896 = WRP 2020, 1182 - App-Zentrum I) ausgesetzt und dem Gerichtshof der Europäischen Union die Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt, ob die in Kapitel VIII, insbesondere in [Art. 80 Abs. 1 und 2 DSGVO](#) sowie [Art. 84 Abs. 1 DSGVO](#) (der [Verordnung \(EU\) 2016/679](#)) ([Datenschutz-Grundverordnung](#)) getroffenen Bestimmungen nationalen Regelungen entgegenstehen, die - neben den Eingriffsbefugnissen der zur Überwachung und Durchsetzung der [Verordnung](#) zuständigen [Aufsichtsbehörden](#) und den Rechtsschutzmöglichkeiten der [betroffenen Personen](#) - einerseits [Mitbewerbern](#) und andererseits nach dem nationalen Recht berechtigten Verbänden, Einrichtungen und Kammern die Befugnis einräumen, wegen Verstößen gegen die [Datenschutz-Grundverordnung](#) unabhängig von der Verletzung konkreter Rechte einzelner [betroffener Personen](#) und ohne Auftrag einer [betroffenen Person](#) gegen den Verletzer im Wege einer Klage vor den Zivilgerichten vorzugehen.

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat dazu mit Urteil vom 28. April 2022 - C-319/20, GRUR 2022, 920 = WRP 2022, 684 - Meta Platforms Ireland) entschieden, dass [Art. 80 Abs. 2 DSGVO](#) (der VO (EU) 2016/679) einer nationalen Regelung, nach der ein Verband zur Wahrung von Verbraucherinteressen gegen den mutmaßlichen Verletzer des Schutzes [personenbezogener Daten](#) ohne entsprechenden Auftrag und unabhängig von der Verletzung konkreter Rechte [betroffener Personen](#) Klage mit der Begründung erheben kann, dass gegen das Verbot der Vornahme unlauterer Geschäftspraktiken, ein Verbraucherschutzgesetz oder das Verbot der Verwendung unwirksamer Allgemeiner Geschäftsbedingungen verstoßen worden sei, nicht entgegensteht, sofern die betreffende [Datenverarbeitung](#) die Rechte identifizierter oder identifizierbarer [natürlicher Personen](#) aus dieser [Verordnung](#) beeinträchtigen kann.

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs:

Der Bundesgerichtshof hat nach mündlicher Verhandlung vom 29. September 2022 das Verfahren erneut ausgesetzt und dem Gerichtshof der Europäischen Union die Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt, ob eine Rechtsverletzung "infolge einer [Verarbeitung](#)" im Sinne von [Art. 80 Abs. 2 DSGVO](#) geltend gemacht wird, wenn ein Verband zur Wahrung von Verbraucherinteressen seine Klage darauf stützt, die Rechte einer [betroffenen Person](#) seien verletzt, weil die Informationspflichten gemäß [Art. 12 Abs. 1 Satz 1 DSGVO](#) in Verbindung mit [Art. 13 Abs. 1 Buchst. c und e DSGVO](#) über den Zweck der [Datenverarbeitung](#) und den [Empfänger](#) der [personenbezogenen Daten](#) nicht erfüllt worden seien.

Die Notwendigkeit einer erneuten Vorlage ergibt sich aus folgenden Umständen: Der Senat ist in seinem ersten Vorlagebeschluss vom 28. Mai 2020 davon ausgegangen, dass sich eine nach deutschem Recht gemäß § [8 Abs. 3 Nr. 3 UWG](#) und § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UKlaG bestehende Klagebefugnis des Klägers wegen seines im Streitfall allein auf die objektiv-rechtliche Durchsetzung des Datenschutzrechts gerichteten Klagebegehrens nicht den die Rechtsbehelfe, die Haftung und Sanktionen regelnden Bestimmungen des Kapitels VIII der [Datenschutz-Grundverordnung](#) und insbesondere nicht den [Art. 80 Abs. 1 und 2 DSGVO](#) oder [Art. 84 Abs. 1 DSGVO](#) entnehmen lässt. Er hat daher dem Gerichtshof der Europäischen Union mit seinem ersten Vorabentsuchungersuchen die Frage vorgelegt, ob die [Datenschutz-Grundverordnung](#) in Bezug auf die Klagebefugnis eine abschließende Regelung trifft, die der Anwendbarkeit der § [8 Abs. 3 Nr. 3 UWG](#) und § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UKlaG entgegensteht.

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat - abweichend von der vom Senat im Vorlagebeschluss vertretenen Ansicht - entschieden, dass sich die Klagebefugnis des Klägers aus [Art. 80 Abs. 2 DSGVO](#) ergeben kann. Die in [Art. 80 Abs. 2 DSGVO](#) den Mitgliedstaaten eröffnete Möglichkeit, ein Verfahren einer Verbandsklage gegen den mutmaßlichen Verletzer des Schutzes [personenbezogener Daten](#) vorzusehen, besteht allerdings nur für den Fall, dass der klagende Verband geltend macht, die Rechte einer [betroffenen Person](#) gemäß der [Datenschutz-Grundverordnung](#) seien "infolge einer [Verarbeitung](#)" verletzt worden. Es ist fraglich, ob diese Voraussetzung erfüllt ist, wenn - wie im Streitfall - die sich aus [Art. 12 Abs. 1 Satz 1 DSGVO](#), [Art. 13 Abs. 1 Buchst. c und e DSGVO](#) ergebenden Informationspflichten verletzt worden sind. Die erneute Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union dient der Klärung dieser Frage.

Vorinstanzen:

LG Berlin - Urteil vom 28. Oktober 2014 - 16 O 60/13 - CR 2015, 121

Kammergericht Berlin - Urteil vom 22. September 2017 - 5 U 155/14 - GRUR-RR 2018, 115